

N I E D E R S C H R I F T

aufgenommen am Freitag, den 10.Juli 2020 gelegentlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lockenhaus, im Saal des „alten Klosters“.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesend: Christian Vlasich, Michael Kefeder, Gerhard Popp, Christof Thurner, Thomas Stuhl, Anton Stifter, Livia Plöchl, Victor Wolf, Ernst Dorner, Anna Weber, Christoph Frühstück, Gabriele Hafner, Bettina Martin, Natascha Huber, Manfred Art, Josef Artner, Franz Leitner, Brigitta Schlägl, Gerhard Grosinger, Hannes Moser, Gregor Kitzwögerer, Christoph Schoberwalter (Ersatz FPÖ)

Abwesend: Harald Müller, Marianne Weber

Schriftführer: OAR. Peter Nuschy

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er beruft die beiden **Gemeinderäte Gabriele Hafner und Anna Weber** zu Beglaubigern der heutigen Niederschrift.

Er stellt die Frage, ob gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.Mai 2020 Einwendungen bestehen. Da dies nicht der Fall ist, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

Weiters gibt er bekannt, dass er gemäß § 38 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung den Tagesordnungspunkt 2 „Volksschule Hochstraß – Verkauf“ vor Beginn der Sitzung abgesetzt hat.

Anträge zur Tagesordnung werden keine gestellt.

In weiterer Folge geht der Bgm in die Tagesordnung über.

T A G E S O R D N U N G

1. Versicherungen – Gemeinde-Gesamtkonzept

In der Vorstandssitzung am 16.6.2020 wurde zu diesem TOP Andrea Jost von der Grazer Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft und der gerichtlich beeidete Sachverständige und Berater in Versicherungsangelegenheiten Wolfgang Schiategg eingeladen. Letzterer hat in den vergangenen Monaten sämtliche Versicherungsakte (Polizzen) der Gemeinde einer Überprüfung unterzogen und dabei folgende IST-Situation festgestellt:

- Versicherungskonzept nach Versicherungssummen (Einzeldeckungsprinzip)
- Teilweise Unter- und Überversicherung im Bereich der Gebäude
- derzeit nicht versicherte Objektpositionen (sehr alte Objekte)
- Neuanschaffungen (Gebäude und/oder Inhaltswerte) bedürfen einer Neubemessung der Prämienberechnungsgrundlage
- Teilweise fehlende Spartendeckung für diverse Objekte und Inhaltswerte (Leitungswasser, Elektronik, EC-Katastrophendeckung, BU, usw.) sowie Bruchteildeckungen

- Eingeschränkte Teilausschnittsdeckung in der Sparte Elektronikversicherung unter Festlegung von Versicherungssummenlimits
- keine explizite Naturgefahrendockung für Hochwasser oder Vermurung
- vermeintlich niedrige Versicherungssummen im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherungen (Privatwirtschaftsverwaltung und Amtshaftung)
- Spartendeckungslücken wie EC-Katastrophendeckung und BU gänzlich fehlend, Elektronik nahezu gänzlich fehlend und Leitungswasser geringfügig fehlend

Die Grazer Wechselseitige Versicherungsgesellschaft bietet neben der Tiroler Versicherung und der Kärntner Landesversicherung exklusiv ein Gemeinde-Gesamtversicherungskonzept an. Dieses Konzept bietet folgende Vorteile für die Gemeinde:

- Keine Summenermittlung für Gebäude- und Inhaltspositionen erforderlich
- Entschädigung zum Neuwert
- Unterversicherungsverzicht bei aufrechter Indexvereinbarung
- Neu- oder Zubauten automatisch prämienfrei mitversichert
- Differenzdeckung zu bestehenden Versicherungsverträgen
- Zahlreiche prämienfreie Haftungseinschlüsse
- Regressverzicht bei der Haftpflichtversicherung
- Neu hinzukommende Gemeindeobjekte oder Adaptierungen und Erweiterungen bereits bestehender Gemeindeobjekte, sowie der eingebrachten Inhalte kostenfrei automatisch mitversichert, wodurch der Umstand des Vergessens derartige Veränderungen, an den Versicherer rechtzeitig zu melden, zeitgleich ausgeschlossen wird
- Laufend erforderlicher Verwaltungsaufwand für Versicherungsangelegenheiten durch Gemeindebedienstete wird reduziert – final nur 1 Polizze
- KFZ Flottenvertrag für alle Gemeinderäte und Gemeindebediensteten ohne Bonus/Malus-System

Bei diesem Gesamtdeckungskonzept stehen der Gemeinde nachstehende Sparten zur Verfügung:

Feuer, Total-Betriebsunterbrechung, EC-Katastrophendeckung (Hochwasser und Vermurung), Einbruch-Diebstahl inkl. Beraubung, Leitungswasser, Glasbruch und Sturm für alle Gemeindegebäude und deren Inhalt.

Weiters die Sparte Elektronik-Pauschal für sämtliche elektrischen/elektronischen Anlagen (stationär und mobil) befindlich im Gemeindegebiet (Innen und Außen inkl. Straßenlaternen, Flutlichtanlagen, etc.).

Wie aus der Referenzliste hervorgeht, haben sich bereits rund 440 Gemeinden für dieses außergewöhnliche Produkt der drei Versicherungen, welches in dieser Form von keiner weiteren Versicherung auch nur annähernd angeboten werden kann, entschieden. Der bisherige Versicherungsmakler der Gemeinde/KG hat bestätigt, dass es derzeit am Versicherungsmarkt zu diesem Preis-Leistungs-Verhältnis kein vergleichbares Produkt gibt.

In dem für die MG Lockenhaus erstellten Richtoffert der GRAWE für das Gemeinde-Gesamtdeckungskonzept wird eine Jahresprämie netto (exkl. Versicherungssteuer) von € 24.986,53 (Jahresbruttoprämie € 27.849,77) ausgewiesen. In der ausgewiesenen Jahresprämie sind bestehende Versicherungsverträge im Ge- genwert von jährlich € 19.922,79 (Jahresbruttoprämie) eingerechnet. Unter Be- rücksichtigung des bei der Vertragsanalyse erkannten und sofort umgesetzten Einsparungspotentials aus sonstigen Versicherungsverträgen (jährliche Einspa- rungen aus Kfz-Versicherungsverträgen in Höhe von € 1.286,60 (Jahresbruttoprä- mien)) ergibt sich eine effektive budgetäre Mehrprämie von jährlich € 6.640,38 (Jahresbruttoprämie). In Anbetracht und Gegenrechnung des ermittelten jährlichen Mehraufwandes in Höhe von € 4.068,95 (Jahresbruttoprämie) ausschließlich für die Eliminierung der Unterversicherungen der aktuellen Bestandsversicherungs- verträge, ohne Berücksichtigung der vorhandenen Spartendeckungslücken, ergibt sich eine rechnerische Differenz (Mehrbudget) von jährlich € 2.571,43 (Jahresbrut- toprämie).

Bei Umstellung auf das Gemeinde-Gesamtversicherungskonzept sind sämtliche vorbeschriebenen Spartendeckungslücken wie Betriebsunterbrechung und Elektronik gänzlich fehlend, Glasbruch und Leitungswasser geringfügig fehlend, sowie die fehlenden Haftpflichtdeckungen bzw. die fehlenden Haftpflicht-Versicherungs- summen, mit diesem Mehrbudget eliminiert und vollinhaltlich im Deckungsumfang beinhaltet. Zudem sind in der vorgeschlagenen Gesamtkonzeption künftig neu hin- zukommende Gemeindeobjekte oder Adaptierungen und Erweiterungen bereits bestehender Gemeindeobjekte, sowie der eingebrachten Inhalte kostenfrei auto- matisch mitversichert, wodurch der Umstand des Vergessens derartiger Verände- rungen an den Versicherer rechtzeitig zu melden, zeitgleich ausgeschlossen wird. Auch der laufend erforderliche administrative Verwaltungsaufwand für Versiche- rungsangelegenheiten durch Gemeindebedienstete kann dadurch reduziert wer- den (Verwaltungskosteneinsparungen).

Im Falle eines Zuschlages werden die Gebäudebewertungsgutachten für sämtli- che Gemeindeimmobilien der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Gemeindevorstand war schon eine Zustimmung zu dem Gesamtkonzept spür- bar. Daher stellt der Bgm den Antrag, das gegenständliche Gemeinde-Gesamtver- sicherungskonzept zu den dargelegten Konditionen anzunehmen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

2. Wahl eines Jugendgemeinderates

Gemäß § 33a der Gemeindeordnung kann der GR aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und er hat den Bgm. bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

Sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, müsste der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen. Dies erübrigts sich aber mit der heutigen Wahl.

OAR. Nuschy verteilt die Stimmzettel und sammelt sie auch wieder ein. Die Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Christoph Frühstück	14	Stimmen
Livia Plöchl	3	Stimmen
Ungültige Stimmen (leer)	5	Stimmen

Somit ist Christoph Frühstück zum Jugendgemeinderat gewählt.

3. Örtliche Straßenpolizei – Übertragung von Angelegenheiten

Gemäß § 94 d der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es eine Reihe von straßenpolizeilichen Angelegenheiten, welche im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde grundsätzlich durch den Gemeinderat zu besorgen sind. Diese können dem § 94 d Z. 1 bis 21 entnommen werden. Der Gemeinderat ist befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder nur zum Teil dem Bürgermeister zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 16.6.2020 für die Übertragung von kurzfristig notwendigen Angelegenheiten an den Bgm entsprechend nachstehender Verordnung ausgesprochen. Sie über Antrag des Bgm einstimmig beschlossen:

„Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Lockenhaus vom 10.Juli 2020 betreffend
die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister:*

Gemäß § 23 Abs. 3 der Bgld. Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBI. Nr. 55, idF LGBI. 72/2019, iVm § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1

Folgende gemäß § 94 d StVO 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F., im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gelegenen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden dem Bürgermeister übertragen:

- 9. die Bewilligung nach § 82
- 12. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt
- 15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a)
- 16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen
- 17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

4. „Graben“ – Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Bereits im Oktober 2019 wurde über diese Thematik im GR gesprochen. Im Bereich zwischen den Häusern Graben 16 und Graben 32 gab es bereits zwei Verordnungen (1971 und 1994), welche das Parken im gegenständlichen Bereich regeln. Da mit den bestehenden Verordnungen aber nicht der gesamte Bereich abgedeckt war, wurde im GR über eine Vereinheitlichung bzw. eine Anpassung an die heutigen Notwendigkeiten diskutiert. Künftig sollte das Parkverbot durchgehend zwischen den Häusern Graben 16 und 32 gelten. Der Bereich war dem beigelegten Auszug aus der Katastralmappe zu entnehmen. Dies wurde auch in dieser Form beschlossen bzw. verordnet.

Aufgrund von Anrainerwünschen wurde dann im Dezember 2019 nochmals über diese Thematik debattiert. Zu Besuchszwecken sollte zumindest ein Parkplatz von dem Parkverbot kurzparkmäßig (3 Stunden) ausgenommen werden. Auch dem hat der GR zugestimmt, jedoch wurde die dazugehörige Verordnung mangels Formulierung weder verfasst noch kundgemacht.

Zu diesem Zweck wurde Hannes Krutzler von der Verkehrsabteilung der BH sowie der ASV für Verkehrstechnik Hannes Renner zu einer Begehung eingeladen.

Nach Erläuterung des Wunsches des GR wurde der Gemeinde eine Empfehlung über die Erlassung einer entsprechenden Verordnung gegeben. Diese soll wie folgt aussehen:

Es soll ein Parkverbot in der Gemeindestraße „Graben“ erlassen werden. Folgende Zusatztafeln sollen angebracht werden: 1. „Gilt vom Haus Graben Nr. 16 bis Nr. 32“ und 2. „ausgenommen 1 markierte Abstellfläche für die Dauer von 3 Stunden“.

Dieses Verbot samt Zusätzen wird über Antrag des Bgm einstimmig beschlossen. Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen werden hiermit aufgehoben. Auch das wird vom GR über Antrag des Bgm einstimmig beschlossen.

5. Betrieb Altstoffsammelzentrum – Anpassung des Vertrages

Wie allseits bekannt betreibt der Umweltdienst Burgenland (UDB) das Altstoffsammelzentrum (ASSZ) für die Gemeinde. Dies insofern, als die Gemeinde jährlich ein jährlich berechnetes Pauschalentgelt hinzuzahlen muss. Dieses Pauschalentgelt richtet sich immer nach den abgelieferten Mengen der einzelnen Fraktionen und wird immer im Nachhinein angepasst. Für das Jahr 2020 ist ein Pauschalentgelt von € 12.310.- vorgesehen.

Einen großen Preistreiber stellt der Baum- und Strauchschnitt dar, weil sich die Bevölkerung nicht an die vorgesehene Trennung der unterschiedlichen Stärken hält. Die Kosten dafür wiegen die Einnahmen aus dem Sperrmüll auf. Die Bevölkerung soll in einer Aussendung über die Thematik und mögliche Konsequenzen (Zaun und Lieferung nur zu den Öffnungszeiten) informiert werden.

Weiters sollte man für die nächsten Jahre mit dem UDB mögliche Varianten einer Verrechnung durchspielen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bgm den Antrag, den angepassten Vertrag mit dem UDB für das Jahr 2020 entsprechend den dargelegten Konditionen anzunehmen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Kanal-Hausanschluss – Dienstbarkeitsvertrag – Anpassung

In der GR-Sitzung am 18.12.2019 wurde für die Errichtung des Kanal-Hausanschlusses für das Einfamilienhaus von Jasmin Kalchbrenner und Roland Lackner auf Grundstück Nr. 60/16 ein Dienstbarkeitsvertrag beschlossen. Darin enthalten ist, dass sich die Gemeinde an den Kosten für die Errichtung in Form von der Bereitstellung des Materials beteiligen wird.

In einer Status-Besprechung wurde von der Familie Lackner der Wunsch geäußert, ob nicht die Gemeinde die Kosten für die Grabungsarbeiten übernehmen sollte. Der Bauwerber würde die Kosten für das Material übernehmen.

Dazu hat DI Spener eine Grobkostenschätzung gemacht. Aus dieser geht hervor, dass der Wechsel (Material/Arbeit) für die Gemeinde Mehrkosten in der Höhe von rd. € 6.000.- bedeuten würde. Diese Leistungen wurden aber auch in der Ausschreibung für die Bauabschnitte 11 und 12 mitaufgeschrieben. Aufgrund des tatsächlichen Angebotsergebnisses machen die gesamten Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses rd. €12.000.- aus. Im Hinblick auf die Haftungsthematik und dass durch diese Hausanschlussleitung auch ein zweites Grundstück (60/17) erschlossen wird, legte der Vorstand über Antrag des Bgm einstimmig fest, dass die Leitung von der Gemeinde errichtet und in die Erhaltung übernommen werden soll und die beiden Grundeigentümer einen freiwilligen Kostenbeitrag von je € 1.500.- zahlen sollen.

Der dazugehörige Dienstbarkeitsvertrag wurde diesbezüglich entsprechend angepasst und liegt dem GR heute zur Beschlussfassung vor. Über Antrag des Bgm wird er auch einstimmig angenommen.

7. Subventionen

Wie schon in den vergangenen Jahren liegt auch heuer ein Förder-Ansuchen vom Verein „Kammermusikfest Lockenhaus“ vor. Der Wunschbetrag beträgt € 10.000.-. In den letzten Jahren wurde immer ein Betrag von € 8.500.- gewährt. Zusätzlich wurden die Kosten für das Buffet beim Eröffnungsempfang in der Höhe von ungefähr € 2.500.- getragen. Da diese Kosten heuer nicht zum Tragen gekommen sind, stellt der Bgm den Antrag, dem Kammermusikfest Lockenhaus für das Fest 2020 einen Zuschuss von € 10.000.- zu gewähren. Dieser Antrag wird mit einer Gegenstimme (Popp) mehrheitlich angenommen.

Weiters steht noch die Erledigung eines Zuschusses an die Firma BECOM aus. Bereits 2007 wurde der BECOM für den Kauf von Grundstücken für mögliche Erweiterungen ein Zuschuss zugesagt. Seit damals wurden der BECOM rd. € 35.000.- an Unterstützungen gewährt. Für den letzten Zubau musste die BECOM einen Ergänzungsbeitrag in der Höhe von rd. €14.400.- bezahlen (VA 20.000.-). Der Bgm. stellt den Antrag, der BECOM diesen Betrag in Form einer Wirtschaftsförderung zu refundieren. Damit ist die Thematik des Grundstückskaufs aber abgeschlossen. Der Antrag des Bgm wird einstimmig angenommen.

8. Prüfungsausschuss – Prüfbericht vom 5.Juni 2020

Das gegenständliche Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 5.Juni 2020, welches keine Beanstandungen enthält, wird verlesen und der GR nimmt es zustimmend zur Kenntnis.

9. Personalangelegenheiten – Anpassungen

Da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um Personalangelegenheiten handelt, wird er unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

10. Allfälliges:

- Der Bgm. weist abermals auf die zu erwartenden finanziellen Einbußen wegen der Corona-Pandemie hin. Aufgrund der verminderten Bundesabgaben sowie teilweiser Kurzarbeit haben wir im schlimmsten Fall mit bis zu € 400.000.- weniger Einnahmen im Jahr 2020 zu rechnen. Daher nochmals der Appell, nur mehr unaufschiebbare Anschaffungen zu tätigen.
- Der Bürgermeister bringt dem GR die beiden Genehmigungen des 1.NVA 2019 (29.6.2020, A2/G.LOCKEN-10013-5-2020) und des VA 2020 (2.6.2020, A2/G.LOCKEN-10016-3-2020) zur Kenntnis.
- LR Dorner möchte möglichst unter Beteiligung aller Gemeinden des Bezirkes im Gemeindegebiet von Steinberg/Dörfel (Kreisverkehr S31/B61a) ein interkommunales Betriebsgebiet („Businesspark Mittelburgenland“) umsetzen. Mit dieser Thematik soll sich einmal der Vorstand auseinandersetzen und dem GR eine mögliche Beteiligung präsentieren.
- Bei der Krippe fehlt noch die Einfriedung. Diese soll von der Firma Handler errichtet werden. Die Kosten sollen ca. € 7.000.- betragen.
- In der GR-Sitzung am 29.5.2020 wurde u.a. eine Wirtschaftsförderung für die Firma AKM-Bau beschlossen. In dieser Causa ist auch die Zufahrt zum Betriebsgebiet in Langeck ein Thema. Diesbezüglich hat es auch Gespräche einerseits mit dem zuständigen Landesrat sowie mit dem Baudirektor gegeben. Wir warten auf entsprechende Antworten hinsichtlich des allfälligen Umbaus der Einbindung von der B50.
- Bei obigen Gesprächen wurde auch die mögliche Verkehrsüberwachung mittels Radarboxen besprochen. Das zuständige Referat wird sich damit beschäftigen.
- Es sind Überlegungen angestellt worden, den gesamten Ortsteil Hammerteich mit einer 30 km/h-Beschränkung zu belegen. Das soll aber nochmals überdacht werden.
- In der Augasse wurde nahe der Kreuzung mit dem Auwiese einmal zu Testzwecken eine Schwelle montiert. Demnächst soll es vor Ort zu einer Bürgerversammlung kommen, um das leidige Thema zu besprechen.
- Es wird die Frage gestellt, ob man auf der B50 durch Langeck nicht eine 50 km/h-Beschränkung erwirken könnte. Die Wahrscheinlichkeit ist äußerst gering.
- Hinsichtlich der Risikoanalyse samt Stationierungskonzept gibt es bis dato keine Neuerungen zu den bisherigen Fakten. Die Fortführung bzw. die Finalisierung des Verfahrens wurden bereits urgert.
- Am Montag findet die Generalversammlung des Naturparkvereines statt. Gitta Schlägl verteilt Beitrittsformulare und ersucht die Gemeinderäte, welche noch nicht Mitglied im Verein sind, diesem beizutreten.

- GR Dorner erkundigt sich, ob das Rasen mähen am Sonntag verboten ist. Grundsätzlich besteht kein diesbezügliches Verbot. Der GR hätte aber die Möglichkeit, nach dem Landessicherheitsgesetz eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Damit sollte sich aber im Vorfeld der Vorstand befassen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr abgegeben werden, schließt der Bgm die Sitzung um 20.35 Uhr.

v.g.g.